



Satzung

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10.10.1978 gegründete Verein führt den Namen „Türkiyemspor Berlin 1978 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 95 VR 6263 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau, weiß und rot. Im Vereinswappen müssen sich der Berliner Bär, ein Halbmond und ein Stern sowie der Schriftzug „Türkiyemspor Berlin 1978“ befinden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1.7. bis 31.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils geltenden Abgabeordnung, und zwar durch Ausübung des Sports im Land Berlin. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballs sowie die Förderung des friedvollen Zusammenlebens Aller, losgelöst von Herkunft, Alter, Religion und Geschlecht mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weiterer Vereinszweck ist die Bildungsförderung von Jugendlichen mit den damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Fußballsports. Auch die Förderung und Ausübung anderer Sportarten als körperliche Ertüchtigung für die Allgemeinheit verwirklichen den Satzungszweck. Dies geschieht insbesondere mit Hilfe folgender Maßnahmen.
 - a) Förderung und Ausbildung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportliche Erziehung.
 - b) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings- und Spielbetriebs.
 - c) Förderung von Freizeit- und Breitensport im Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbereich.
 - d) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Turniere und die Teilnahme an Wettkämpfen.
 - e) Durchführung und Beratung über sportfachliche Angebote von z.B. Vorträgen und Kursen (Spielregeln, Spielbetrieb- und Trainingsbetrieb, Trainingslehre, Jugendbetreuung, Vereinsverwaltung, Ehrenamt, Zusammenarbeit Verein – Verband.)
 - f) Förderung des internationalen Gedankens, der interkulturellen und interreligiösen Kommunikation und die Förderung des Geistes des Fairplay und der Chancengleichheit.
 - g) Die Förderung der Erziehung, Schul- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der außerschulische Jugendbildung.
3. Das gemeinnützige Ziel der Bildungsförderung wird insbesondere verwirklicht durch: Ideelle Jugend-, Bildungs- und Berufsberatung und/oder durch die ideelle Kooperation mit öffentlichen und privaten Sozial- und Bildungseinrichtungen, ohne hiermit einen eigenen Geschäftsbetrieb zu begründen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Vergütungen werden vom Vorstand festgelegt. Vergütungen an den Vorstand sind nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke möglich. Pauschalierte Entschädigungen finden ihre Grenzen in den steuerlichen Freibeträgen für ehrenamtliche Tätigkeiten. Vergütungen an Mitarbeiter des Vereins finden ihre Grenze in der im BFV üblichen Höhe. Aufwandsentschädigungen und Vergütungen dürfen die wirtschaftliche Lage des Vereins nicht bedrohen und dürfen nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden. § 14 Abs. 3-5 sind zu beachten.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gegebenenfalls erwirtschaftete Überschüsse dürfen nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben dienen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Die Betreuung und Förderung des Jugendsports wird hierbei als besonders wichtige Aufgabe angesehen
8. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er räumt den Angehörigen aller Ethnien, sowie Frau und Mann gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb will der Verein, mindestens in Vereinsangelegenheiten, aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und zur Schau stellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diffamieren.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB), im Berliner Fußballverband e.V. BFV und den zuständigen Fachverbänden bezüglich seiner Abteilungen.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB), Nordostdeutschen Fußball-Verband (NOFV) und Berliner Fußball-Verband (BFV) erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten pp.) an. Der Verein leitet in diesem Rahmen die Amateurabteilung und Jugendabteilung. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen des DFB, NOFV und BFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.
3. Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
4. Der Verein überträgt für den vorgenannten Zweck dem BFV seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder. Gleichzeitig ermächtigt er den BFV, die diesem zur Ausübung überlassenen Vereinsgewalt auch weiter an den NOFV bzw. DFB zur Ausübung zu übertragen. Solange der BFV, der NOFV und der DFB nicht im konkreten Fall Vereinsgewalt ausüben, ist der Verein in der Ausübung nicht beschränkt.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann mit Zustimmung des Vorstandes im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen kulturellen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie sind dem Vorstand regelmäßig rechenschaftspflichtig. Diese wird wahrgenommen durch den Kassenbericht, die Darstellung der Entwicklung der Mitgliedschaft und die Mitteilung über die Durchführung neuer bzw. Einstellung laufender Projekte. Der Vorstand kann bei Bedarf Zwischenberichte und/oder detaillierte Angaben anfordern. Für die Abteilungsversammlung sowie die Zusammensetzung und die Bestimmung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend."

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Ehrenmitglieder
4. Fördermitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - e) Löschung des Vereins ins Vereinsregister.
2. Die freiwillige Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Der Vorstand kann im Einzelfall kürzere Kündigungsfristen zulassen.
3. Bei Austritt Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei vereinschädigendem Verhalten durch den Vorstand beschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Näher § 9.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz zweimalig erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt. Näher § 10 Abs. 6.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
8. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweck und der Satzung von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und sind verpflichtet, Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln (unter Beachtung der Haus- und Platzordnung).
5. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sowohl die Interessen und Ziele des Vereins als auch den Sportverkehr zu pflegen und nach besten Kräften zu fördern.
6. Die mit einer Aufgabe im Verein betrauten Personen (Mitglieder und Nichtmitglieder) können Ihre Aufwendungen ersetzt bekommen. Dies erfolgt durch Einzelnachweis oder pauschal bis zur Höhe der jeweiligen in den Steuergesetzen festgelegten steuerfreien Beträgen für z. B. die Ausübung von Ehrenämtern oder Wahrnehmung einer Tätigkeit als Übungsleiter.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Der Antragseingang ist unverzüglich zu bestätigen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 9 Maßregelung - Strafen und Beschwerden

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung,

- b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstöße gegen die Satzung gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

2. Maßregelung sind

- a) der Verweis
- b) ein befristetes Verbot der Teilnahme am Übungs- und Spielbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 9 1. b), c), d), ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen mit Gründen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich per eingeschriebenen Brief einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt einen regelmäßigen Mitgliedsbetrag. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest, der in der Beitragsordnung festgeschrieben wird..
2. Jedes Mitglied ist rechtzeitig zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, es sei denn die Satzung sieht Ausnahmen vor.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten, in der Regel monatlich oder bei Bedarf vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Zahlung sollte durch eine Bankeinzugsermächtigung erfolgen. Zum Empfang von Bargeld sind ausschließlich Vorstandsmitglieder berechtigt, die diese dem Konto unverzüglich zur Gutschrift bringen.
4. Der Vorstand kann in Härtefällen aktive Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Beitragsermäßigung gewähren. Der Befreiungsgrund ist schriftlich festzuhalten. Ein Widerruf vom Vorstand ist jeder Zeit möglich.
5. Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben, diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Die Höhe der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Mitglieder die mit dem Beitrag über 3 Monate im Rückstand sind, werden schriftlich ermahnt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate dem Verein angehören, besitzen Stimm-, Vorschlags- und Wahlrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
5. Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht, wohl aber ein Teilnahme- und Rederecht in der Versammlung
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
7. Mitglieder, die mit den Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht,
8. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme der Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Abberufung von Organ Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen und deren Leitung,
 - h) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 16
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Beschlussfassung und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit,
 - l) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 2. Quartal durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Diese kann auch per e-Mail erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus bzw. das Emailsendeprotokoll.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge müssen mit ihrem Inhalt bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und fristgemäß einberufen wird. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderung des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5a) Die Beschlussfassung über die Abberufung eines Organmitglieds erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern ein hauptamtliches Vorstandsmitglied abberufen wird, gilt dies zugleich als Kündigung seines Anstellungsvertrags. Dem betroffenen Organmitglied ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 20 % v.H. der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. Für die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird bei Wahlen Stimmengleichheit festgestellt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Im Zweiten Wahlgang ist gewählt wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen der Mitglieder auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, kann die Wahl auch im Block stattfinden."

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins gefordert wird.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen wenn:
 - a) es vom Vorstand beschlossen wird,
 - b) es von 20 % der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 8 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert. Entsprechend für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Anträge, die nach Absendung der Einladung beim Vorstand eingehen, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, er hat zwei Beisitzer wovon einer das Protokoll führt. Sie werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung in ihr Amt gewählt. Die Mitgliederversammlung, ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medien entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag des Gastes entscheidet sie auch über das Rederecht des Gastes.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Es soll folgende Feststellungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern, die eine Emailadresse in der Geschäftsstelle hinterlegt haben, zugestellt und liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
2. Der Vorstand gibt sich Arbeitsbereiche, dazu gehören: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schatzmeister, Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Marketing/Sponsoring, Mitgliederbetreuung und Gewinnung, Jugend. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Vorstandsmitglied in einem anderen beim DFB geführten Verein tätig sein
3. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Bei Verletzung sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
4. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
5. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
6. Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 ist der Schatzmeister berechtigt, Bankgeschäfte auch alleine zu erledigen. Er ist dem Vorstand jederzeit über getätigte Ausgaben rechenschaftspflichtig.

§ 15 Darlehen

Die Mitgliederversammlung muss jeder Darlehensaufnahme durch den Vorstand zustimmen. Ansonsten haftet der Vorstand persönlich. Bei der Hingabe von Darlehen an den Verein durch Mitglieder und des Vorstandes gilt ausschließlich das Rangrücktrittsprinzip. Zudem ist das Darlehen mit höchstens 3 % p.a. zu verzinsen. In finanziell schwierigen Lagen des Vereines werden diese Darlehen als letztes bedient. Falls die Rückzahlung des Darlehens den Verein in die Insolvenz führt, wird das Darlehen stehen gelassen.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich jedoch um den Verein im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

§ 17 Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag und werden über die Arbeit des Vereins auf dem Laufenden gehalten. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 18 Vereinsausschüsse

Es können auf Beschluss des Vorstandes Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Vorstands. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt nach Sachkompetenz für die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 19 Ordnungen

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Vereinsorgane werden durch diese Satzung und folgenden Ordnungen verbindlich geregelt.

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand (soweit erforderlich) eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und des Vereinsheims erlassen.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, es sei denn, es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen des § 42 Absatz 2 BGB verwiesen.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gäste nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen von Veranstaltungen und In sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen sowie gemieteten Räumen.
3. Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband abgeschlossenen Jeweiligen Versicherungssummen.
4. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Buchungsunterlagen zu erhalten. Ihre Tätigkeit ist streng vertraulich.

3. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung aller Vereinskassen in Anwesenheit des Kassenwartes und eines Vorstandsmitgliedes auf ordnungsgemäße Führung und satzungsgemäße Verwendung.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Auf die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt werden. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigte Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

Diese Satzungsneufassung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins „Türkiyemspor Berlin 1978 e.V.“ beschlossen worden am 03. September 2016, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2017.